



An

bei Rückfragen: Tel: 06341/13 2202  
per Fax: 06341/13 88 2202

Stadtverwaltung  
- Steuerabteilung -  
Marktstraße 50  
76829 Landau in der Pfalz

Finanzadresse:
Hundemarke – Nr.:

### Abmeldung eines Hundes

Name, Vorname des Hundehalters		
Straße, Haus-Nr.		
Wohnort		Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen)

Hunderasse (bei Mischling genaue Bezeichnung)	Gefährlicher Hund <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Farbe	Geschlecht des Hundes <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Name des Hundes	Chip Nr.

eingeschläfert am	durch Tierarzt
verstorben am	
Wegzug am	Nach (Anschrift)
abgegeben am	Name und Anschrift des neuen Eigentümers

- Bitte Hinweise für Hundehalter auf Rückseite beachten -

Datum

Unterschrift des Hundehalters

## HINWEISE

- Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wird eine Hundesteuer erhoben.
- Rechtsgrundlage ist die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 19.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020 in Verbindung mit der für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Haushaltssatzung.
- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- Die Steuerpflicht entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- Der Hundehalter darf Hunde nur mit den von der Stadt Landau in der Pfalz herausgegebenen Hundesteuermarken umherlaufen lassen.
- Die Leinenpflicht und Ausnahmen hiervon ergeben sich aus der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Landau in der Pfalz.
- Hunde, die abgeschafft oder eingeschläfert wurden, abhanden gekommen oder verstorben sind oder mit denen der Hundehalter wegzieht, sind innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig die 14-tägige Anmelde- bzw. Abmeldefrist nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Wer einen Hund pflichtwidrig nicht zur Versteuerung anmeldet, begeht eine Steuerhinterziehung, die eine gerichtliche Strafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann.
- An- bzw. Abmeldungen von Hunden sind bei der Stadtverwaltung, Steuerabteilung, Marktstraße 50, 3. Obergeschoss, Zimmer 311, vorzunehmen.
- Die Hundesteuer beträgt jährlich **144,00 €** und wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag des Hundehalters kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag, fällig zum 15.02., festgesetzt werden.

Für gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz in der Haushaltssatzung festgesetzt. Dieser beträgt zurzeit **612,00 Euro** jährlich.

### Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Bei Hunden der Rassen **Pit – Bull –Terrier, American Staffordshire Terrier** und **Staffordshire Bull – Terrier** sowie Hunden, die von diesen Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Bei den folgenden Hunderassen sowie Kreuzungen untereinander wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Begleithundeprüfung oder eines Team-Tests durch den Verband für das deutsche Hundewesen –VDH-) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

▪ Bandog	▪ Bordeaux-Dogge	▪ Bullmastiff
▪ Bullterrier	▪ Dogo Argentino	▪ Fila Brasileiro
▪ Mastiff	▪ Mastino Napolitano	▪ Tosa-Inu

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Steuerabteilung gerne zur Verfügung.